

Name der Gesellschaft:
Magdeburger Feuerversicherungs=Gesellschaft.

会社名：
マクデブルグ火災保険会社

認可年月日：
1859.08.08.

業種：
保険

掲載文献等：
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg,
Nr.37, Jg.1859, SS.1-28.

ファイル名：
18590808MFVG_A.pdf

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
 der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
N^o. 37.

Magdeburg, den 10. September 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ihr von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1850 genehmigtes revidirtes Statut (abgedruckt in Nr. 51. des Amtsblatts de 1850) und den unterm 10. Juni 1854 genehmigten Nachtrag zu demselben (abgedruckt in Nr. 30. des Amtsblatts de 1854) einer Revision unterworfen hat, und das neu redigirte Statut unterm 23. August d. J. landesherrlich bestätigt worden ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 2. September 1859.

Betrifft das revidirte Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
 I. L. 1969.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Magdeburg, den ersten Juni Eintausend achthundert neun und fünfzig,
 im Grundstücke Breiteweg, Nummer vier und zwanzig.

Vor mir, dem zu Magdeburg wohnenden, im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts daselbst angestellten Notarius und Justizrath Adolf Fischer und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen Instrumentenzeugen:

den Beamten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Loffe und Nicolaus Schwager, beide hier wohnhaft, denen, — wie hierdurch versichert wird — eben so wenig, als dem Notar

eines der Verhältnisse entgegensteht, die sie von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würden, erschienen persönlich bekannt und geschäftsfähig:

- 1) der Generalbevollmächtigte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herr Friedrich Knoblauch,
- 2) der Director der genannten Gesellschaft Herr Moritz Schubart,
- 3) der Commerzienrath Herr Ludwig Ferdinand Kricheldorff,

sämmtlich hier wohnhaft. Dieselben übergaben einen revidirten Entwurf zum Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft mit der Erklärung, daß sie sich notariell zu dem Inhalte desselben bekennen wollen.

Demgemäß wurde ihnen der übergebene Entwurf wörtlich vorgelesen, worauf sie erklärten:

Wir genehmigen diesen revidirten Entwurf des Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft vom Jahre achtzehnhundert sieben und fünfzig in allen Bestimmungen und nehmen die darin enthaltenen Abänderungen des in der General-Versammlung der gedachten Gesellschaft vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und fünfzig genehmigten Statutenentwurfs in Gemäßheit des im Paragraph siebenzig desselben uns ertheilten Mandats als die Gesellschaft bindend an.

Hierauf haben die Herren Bethelligten den vorgelesenen Entwurf unterschrieben und beantragten eine Ausfertigung dieser Verhandlung mit dem vollzogenen Entwurf.

Ludwig Ferdinand Kricheldorff.

Moritz Schubart.

Friedrich Knoblauch.

Daß die Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, in unserer Gegenwart den Bethelligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurden, wird von uns, dem Notar und den Zeugen hierdurch attestirt.

Ludwig Loffe.

Nicolaus Schwager.

Adolf Fischer, Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer einhundert ein und achtzig des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit nebst anliegender Urkunde:

Revidirtes Statut von 1857

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1850 bestätigten revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1857.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft“ ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§. 2. Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat am 15. November 1844 gemäß der Bestimmung im §. 5 des durch Allerhöchsten Erlass vom 17. Mai 1844 bestätigten ersten Gesellschafts-Statuts begonnen.

Die fernere Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf Fünfzig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung des gegenwärtigen revidirten Statuts von 1857 ab gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 56. beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionäre.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Fünf Millionen

Thalern in Preussischem Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jede zu Ein Tausend Thalern.

§. 6. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter (sfr. §. 37.)

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 gemäß den Bestimmungen des bisherigen Statuts ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Duitungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionäre und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (sfr. §. 11.)

§. 8. Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (sfr. §. 50.) muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderlichen Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Bethheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämienfelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 9. Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen des mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.), den andern der General-Director und den dritten der Rendant.

§. 10. Die Theilnahme der Actionäre an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie theilhaftig sind. Kein Actionär, mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauses, darf mehr als Fünzig Actien besitzen.

§. 11. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den General-Director nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung, eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen. (cfr. §. 42.)

Jeder Actionär ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des General-Directors baar und kostenfrei an die Haupt-Casse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung ab, nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionär für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionaire zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 12. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen

die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende Handlungshaus daselbst, nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Handlungshauses in Magdeburg auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Legteren überschrieben ist (cfr. §. 37.). Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten auf 1 Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843). Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthums-Uebertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. §. 15.), oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. §. 17.) einerseits, und des neuen Erwerbers andererseits.

Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 14. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 15. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legiti-

mationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 16. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 17. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbchaftlichen Liquidations-Prozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen, es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§. 18. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11. 15. 16. und 17. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art, der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel

zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 19. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 20. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu verfilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 21. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualifizierte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer, an die Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 57. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den, §§. 11. 15. 16. 17. 19 und 20. vorgeseheneu Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückliefert, oder einen Mortificationschein darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22. Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 24.

§. 24. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. - Vertreter anderer Feuerversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§. 25. Die Verwaltungs-Behörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu wählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, und im Falle des §. 27. interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellen Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im

laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 27.) des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 32.), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§. 34 und 38.) sind durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 57.) bekannt zu machen.

§. 26. Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. §. 32.) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft-Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controlle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft-Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versamm-

lung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termin aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen 4 Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 28. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Fünf Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 29. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§. 30. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, im Falle der Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine beratende Stimme. (cfr. §. 34.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 31. Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 32. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszuführende Acte desselben, wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protocoll; eine Ausfertigung des Wahllactes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden, Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 33. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantieme von vier Procent des Reingewinns. (cfr. §. 48.)

Wenn diese Tantieme in einem Jahre die Summe von Eintausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantieme, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgebachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung und

zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§. 34. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden, General-Director übertragen. Derselbe ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der General-Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine beratende Stimme.

§. 35. Der General-Director ist vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Die Wahl des General-Directors, sowie seines Stellvertreters (cfr. §. 38.) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§. 36. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen jedoch, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des General-Directors oder dessen Stellvertreters, der Gegenzeichnung des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Verhinderung, eines andern denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

„Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.“

„Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.“

„N. N. N. N.“

§. 37. Folgende Geschäfte können nur durch Unterschrift dreier Mit-

glieder des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreter gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

- a) die Ausfertigung und Umschreibung von Actien der Gesellschaft,
- b) Kaufs- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
- c) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien.

§. 38. Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche möge durch Krankheit, Amtstreifen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernannt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben. Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für allemal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe erteilte Instruction bezeugt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des General-Directors“

„Der Stellvertreter desselben“

„N. N.“

§. 39. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vor-

theile für die Zukunft von selbst erlöschten. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Lanteme) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 41. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 42. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

- a) in dem Falle des §. 11., sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,
- b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
- c) wenn der General-Director darauf anträgt,
- d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge, oder in der Eingehung von Schulverbindlichkeiten bestehen. Ein dahin zielender Beschluß der General-Versammlung bedarf, um verbindliche Kraft zu erhalten, der Genehmigung der Königlichen Reffort-Ministerien.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 57. vorgeschriebenen Blättern, von den die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung

kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§. 43. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirte, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichtes ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge;
- 2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnachst in den im §. 57. bestimmten Blättern bekannt gemacht sein;
- 5) Wahl von drei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingebracht werden.

§. 44. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Anzeige, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionnaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionnaire, so wie für den Verwaltungsrath.

§. 45. In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis fünfzehn Actien drei Stimmen und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechs und vierzig bis fünfzig Actien zehn Stimmen hat.

§. 46. Mit Ausnahme der in den §§. 4. 28. 54. und 56. bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protocolle der General-Versammlungen werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, Bilanz, dem Reservefonds und der Gewinn-Vertheilung.

§. 47. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 48. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risiken reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

- a) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermittelnde Prämien-Reserve;
- b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden einzelnen Fall zu berechnende Brandschaden-Reserve für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Brandschäden;
- c) etwaige Abschreibungen auf das Gesellschaftshaus oder anderes Besitzthum;
- d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Mißaus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds unter den Passiva aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. §. 7.) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung, und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (cfr. §. 11.).

§. 50. Von dem Reingewinn werden zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt, so lange, bis derselbe die Höhe von 500,000 Thalern erreicht hat.

Der Reservefonds wird abgesondert verwaltet; so lange, bis derselbe die Höhe von Fünfhunderttausend Thalern erreicht hat, fließen die Zins-Einnahmen aus demselben dem Reservefonds selbst zu.

Ist der Reservefonds bis auf Höhe von Fünfhunderttausend Thalern gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird dieser zunächst von dem Reservefonds abgeschrieben und es tritt alsdann auf Neue der Abzug von zwanzig Procent ein, bis derselbe wieder ergänzt ist.

§. 51. Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrages und der festgesetzten Lantlemen von dem Reingewinn verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nachdem dies geschehen ist, wird dieselbe an die Actionaire ausbezahlt.

§. 52. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (sfr. §. 6.) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 49. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten, betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schluß des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Entlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der, in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene, Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 53. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königl. Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im §. 57. bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von Zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für Eine Stimme gezählt; der beschlossene Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25. 28 und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 55. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§. 56. Abänderung des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Öffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§. 57. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §. 41. und 42.) so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Postische und Spenersche Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntheit der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Magdeburg, ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg und die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 58. Die Königl. Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59. Das Grundcapital der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, das bisher zwei Millionen Thaler in Zwei Tausend Actien à Tausend Thaler betrug, wird mittelst Creirung von drei Tausend neuen Actien à Tausend Thaler, welche allen Bestimmungen des revidirten Statuts von 1857 unterliegen, auf Fünf Millionen Thaler erhöht.

§. 60. Jeder der dormaligen Actionaire kann, vorbehaltlich der Bestim-

mungen des §. 10. des revidirten Statuts von 1857 und der Genehmigung des Verwaltungsrathes, auf je zwei Actien, welche er bei Eröffnung der neuen Emission besitzt, deren drei der neuen Emission und auf eine einzelne eine neue, beispielsweise also auf fünf alte sieben Actien der neuen Emission, gegen Baarzahlung von Zwei Hundert Thalern pro Actie und Unterzeichnung eines Wechsels nach Formular C. über Acht Hundert Thaler, erwerben. Die Eröffnung der neuen Emission findet an dem, für alle Actionaire gleichen Tage statt, wo ihnen die Allerhöchst ertheilte Bestätigung des gegenwärtigen Statuts angezeigt wird. Vom ersten Januar des darauf folgenden Jahres nehmen die neu creirten Actien an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft Theil.

§. 61. Derjenige Actionair, welcher eine seinem Actien-Besitze an dem obigen Zeitpuncte entsprechende Anzahl der neuen Actien nicht, oder nicht vollständig, erwirbt, sei es, weil der §. 10. des revidirten Statuts von 1857 dem entgegensteht, oder weil der Verwaltungsrath die Erwerbung nicht genehmigt, oder endlich, weil er selbst die letztere nicht beabsichtigt, ist berechtigt, sein Anrecht auf die betreffenden Actien einem anderen, von dem Verwaltungsrathe genehmigten Erwerber zu überlassen.

§. 62. Wenn er hiervon binnen sechs Monaten nach der Anzeige keinen Gebrauch macht, so ist sein Anspruch auf die Erwerbung, resp. Ueberlassung der betreffenden neuen Actien erloschen. Der Verwaltungsrath ist alsdann befugt, dieselben durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen, und der über den Betrag der Einzahlung hinausgehende Erlös fällt der Gesellschaft zu Gunsten des Reservefonds anheim. Kann jedoch der Betrag der Einzahlung durch einen in oben gedachter Art veranstalteten Verkauf nicht erreicht werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Actien *al pari* zu emittiren.

§. 63. Den Erwerbern der neuen Actien bleiben von dem Tage ab, wo sie sich zur Uebernahme derselben verpflichtet haben zur Leistung der Baarzahlung noch drei Monate Frist. Von dem Tage an, mit welchem nach §. 60. die Theilnahme der neu creirten Actien am Gewinn und Verlust der Gesell-

schaft beginnt, müssen aber bis zum Zahlungstage fünf Procent pro anno Verzugzinsen vergütet werden.

§. 64. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Allerhöchste Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen sein wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Wahl des Verwaltungsrathes, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, auch die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zur ungesäumten Ernennung der von ihr zu deputirenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aufzufordern (cfr. §. 25.).

Unmittelbar nach abgehaltener General-Versammlung constituirt sich der Verwaltungsrath gemäß §. 29.

Bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes bleiben die bisherigen Gesellschaftsbehörden in Function.

§. 65. Findet diese General-Versammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so müssen schon in der nächstjährigen ordentlichen General-Versammlung nach §. 26. zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes durch das Loos ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungsjahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der ordentlichen General-Versammlung des zweiten darauff. folgenden Jahres, in welcher dann zum ersten Male eine Neuwahl von zwei Mitgliedern vorzunehmen ist.

§. 66. Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 fungirende verwaltende Director übernimmt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, die Stelle des mit der beständigen Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.); die übrigen, zur Zeit fungirenden Directoren bleiben, falls sie nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden, oder die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen sollten, bis zum Ablaufe ihrer Wahlzeit im Genusse der ihnen nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zustehenden Remunerationen und Tantiemen.

§. 67. Die Tantieme des im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Verwaltungsrathes wird nach den Vorschriften des revidirten Statuts von

1857 und nach Verhältniß der Zeit seiner Function im laufenden Rechnungsjahre bemessen. Den früheren Directoren steht jedenfalls, auch so weit sie in den Verwaltungsrath übertrreten, die Tantieme, welche das bisherige Statut ihnen zusicherte, nach dem Zeitverhältnisse bis zur Constatuirung des Verwaltungsrathes zu.

§. 68. Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts von 1857 fungirende General-Bevollmächtigte tritt in die Stelle des General-Directors ein (cfr. §. 34.) ohne sich einer Neuwahl durch den Verwaltungsrath unterwerfen zu müssen und mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, der ihm bis dahin bewilligten nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zu berechnenden Tantiemen, so wie der ihm nach §. 53. des letztgedachten Statuts zustehenden Kündigungsfrist, dagegen bleibt es dem Verwaltungsrathe sowohl, als dem General-Bevollmächtigten nunmehrigen General-Director, überlassen, auf Grund des §. 40. des revidirten Statuts von 1857 einen neuen Vertrag abzuschließen, und geht bei der etwa nicht erfolgten Vereinbarung das bisher der Direction nach §. 53. des früheren Statuts zugestandene Kündigungsrecht auf den Verwaltungsrath über.

§. 69. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts von 1857 trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt und steht die Prüfung derselben den nach §. 43. gewählten Revisions-Commissarien zu. Soweit etwaige Monita in die Zeit der Geschäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt diese nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

Die Abnahme der Rechnung des Vorjahres, sowie der in der nächstjährigen General-Versammlung darüber zu erstattende Bericht bleibt den nach §. 61¹ des bisherigen Statuts gewählten Monenten und resp. dem Ausschusse selbst vorbehalten.

§. 70. Es wird hierdurch den Herren
L. F. Kricheldorf,
M. Schubart und
Friedr. Knoblauch

und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statutes und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Actionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

A. Formular zur Actie

Nr.

Actie

zur Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1000 Thaler in Preussischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnismäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinn der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Austheilungen sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cfr. §. 19. des Statuts.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu verfilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cfr. §. 20. des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath.

Der General-Director.

N. N. N. N. N. N.


N. N.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung.

Für die Actie No.  der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
für das Jahr

Die für das Jahr von der Magdeburger Feuerversiche-
rungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Rthlr.

pro Actie bekenne hierdurch für
Actie No.  empfangen zu haben und quittire der Gesell-
schafts-Casse darüber.

den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit
der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert
werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

den für 800 Thlr. Preuß. Courant.
Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an
die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei
in Magdeburg die Summe von Achthundert Thaler in Preuß.
Cour. und leiße zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern

anbei zurückerfolgende „revidirte Statut von 1857“ zu bestätigen.
Die gegenwärtige Ordre ist mit dem Statut durch das Amtsblatt
der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Ems, den 8. August 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gegg.) von der Heydt. Simonß. Graf von Schwerin.

An

die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 23. August 1859.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Justiz-
Minister.
Simonß.

Der Minister
des Innern.
Graf v. Schwerin.

Bestätigung.

ad I. 7526. A. M. d. J.

IV. 8622. M. f. S.

I. 3123. J. M.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.